



**Handbüchlein/ Darinn Sonderbare bequemlichkeiten
vorgeschrieben werden/ die vornembste Vbungen eines
Andächtigen/ Gottseligen Lebens/ den Tag vber
vollkommentlich zuverrichten**

Mayer, Christian

Colon[iae], 1635

3. Von Forcht deß letzten Gerichts.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61192](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61192)

III.

Von Forcht des letzten Gerichts.

I. Wege wie erschröcklich sey nit allein das allgemeine/ sonder auch das sonderbahre Gericht/ wegen der Vngewisheit des Augenblicks/ darinn sehr strenge Rechnung wirt erfordert werden aller begangener/ vnd vnderlassener Ding/ dem Spruch Salomons gemäß: Eccl. 12. Gott wirdt alle Werck für Gericht bringen/ vnd alles darinn man sich vergriffen hat/ es sey Gut/ oder Böß.

II. Wegen des neuen/ erschröcklichen/ sehr kurzen Verlauffs: dann auß den eröffneten Büchern des gewissens wirt augenblicklich alles offenbar werden. Wie geschriben steht: Eccl. 11. Im Tode des Menschen werden seine Werck offenbar. Wenn gesagt wirdt werden / Siehe der Mensch / vnd seine Werck.

III. Wegen des einmal gefällten Endurtheils/ welches nicht kann geändert werden/ vnd zwar die seelige/ oder vnseelige Ewigkeit betrifft / von welchen Matth. 25.

Die

Die Bösen werden gehn in die ewige Peyn/ die Gerechten aber in das ewig Leben.

I V.

Von der Ewigkeit.

I. Betrachte wie die Ewigkeit den Gottlosen so erschrecklich / den Gerechten aber so gewünscht sey: daß ihr Endt zwar/ gleich wie des Todts vnd Gerichts / ungewiß / jedoch der Augenblick / darinn sie anfangen wirt / bey Gott gewiß sey: daß ungewiß / wie sie wirt beschaffen seyn / doch ist das gewiß / daß also ewig wehren wirt / wie sichs im ersten Augenblick anfahet. Soll man denn diesen sorglichen Augenblick mit stets vor Augen haben: gedенcke der ewigen Jahren / vnd lebe also in der Zeit / wie du in der Ewigkeit woltest / daß du gelebt hettest.

II. Daß der Standt der Ewigkeit / oder auffshöchste armselig / oder auffshöchste selig sey / vnd in Ewigkeit nicht könne verändert werden.

III. Daß kein End daran seyn wirt / vnd nach unzahlbaren vielen tausent Jahren an